

Datum: _____ Uhrzeit: _____ der Meldung

- bitte sofort aushändigen -**SOFORTBERICHT**

nach Nr. 8.1 der Gewässer- und Bodenschutz-Alarmrichtlinie

An

**Hessisches Ministerium für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Abteilung Wasser und Boden, Referat III5
Telefax-Nr. 0611 / 815 - 1941
WasserundBoden@umwelt.hessen.de**

1. Absender**Name:****Tel.-Nr.:****Behörde:****Mobil-Nr.:****Datum:****E-Mail:****Uhrzeit:****Fax:****2. Einstufung des Schadensereignisses**

- Flächenhafte schädliche Bodenveränderung nicht auszuschließen (nur Boden betroffen)
- Interesse der Öffentlichkeit / Medien vorhanden oder zu erwarten
- Meldepflichtig nach nicht wasserwirtschaftlichen Rechtsbereichen
- Gewässerverunreinigung nicht auszuschließen
- Regionale Gewässerverunreinigung
- Überregionale Gewässerverunreinigung
- Länderübergreifende oder internationale Gewässerverunreinigung

Bemerkungen:**3. Weitere informierte Stellen**

- Regierungspräsidium: _____
- Untere Wasserbehörde: _____
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie: _____
- Wasserschutzpolizei: _____
- Presse/Rundfunk: _____
- Sonstige: _____

4. Anlagen

- Sofortmeldung nach Gewässer- und Bodenschutz-Alarmplan ist beigelegt.
- Sonstige _____

Gesamtzahl der Seiten, inklusive Sofortbericht _____

Unterschrift:

Erläuterungen zum Sofortbericht:

Für einen Sofortbericht nach Nr. 8.1 der Gewässer- und Bodenschutz-Alarmrichtlinie ist der Vordruck Sofortbericht als Deckblatt zu verwenden. Zur Beschreibung des Vorfalls ist diesem der Vordruck Sofortmeldung als Anlage beizufügen.

1. Absender

Name, Telefonnummern (Erreichbarkeit bei Rückrufen) und Dienststelle des Meldenden; Datum und Uhrzeit der Meldung.

2. Einstufung des Schadensereignisses

Das Schadensereignis mit seinen Auswirkungen ist einer ersten (vorläufigen) Einstufung zu unterziehen. Ggf. ist eine fachliche Bewertung des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie zu berücksichtigen.

Flächenhafte schädliche Bodenveränderung nicht auszuschließen

Flächenhafte schädliche Bodenveränderungen sind nicht auszuschließen, wenn z. B. eine Rauchgaswolke oder bei einer Explosion emittierte Stoffe auf den Boden niedergehen, selbst wenn diese nur oberflächlich aufliegen oder nur flach in den Boden eindringen. Auf sensible Bodennutzungen wie Kinderspielflächen, Gärten, landwirtschaftliche Nutzflächen ist besonders zu achten.

Interesse der Öffentlichkeit / Medien vorhanden oder zu erwarten

Das Ereignis lässt ein Interesse von Presse und Rundfunk oder ein besonderes Interesse der Öffentlichkeit erwarten, so dass mit Anfragen Dritter an das Umweltministerium zu rechnen ist. Erfolgt eine externe Herausgabe von Presseberichten (z. B. durch den Verursacher eines umweltbedeutsamen Ereignisses) ist das Interesse Dritter grundsätzlich anzunehmen.

Meldepflichtig nach nicht wasserwirtschaftlichen Rechtsbereichen

Das Ereignis ist zwar wasserwirtschaftlich nicht meldepflichtig (z. B. nach § 24 Abs. 2 AwSV), wurde jedoch aufgrund von Meldepflichten anderer Rechtsbereiche der Wasserbehörde und Dritten (z. B. Immissionsschutz) zur Kenntnis gebracht.

Gewässerverunreinigung nicht auszuschließen

Durch das Ereignis hat noch keine Gewässerverunreinigung stattgefunden. Diese ist jedoch aufgrund der Schadenslage nicht auszuschließen (z. B. Bodenverunreinigungen, stoffdurchlässige / ungeeignete Auffangeinrichtungen, Einleitung in Abwasseranlagen, Schadensausbreitung, Folgeschäden).

Regionale Gewässerverunreinigung

Als regionale Gewässerverunreinigungen können in der Regel Grundwasserverunreinigungen (ohne bedeutsame Trinkwassernutzung) sowie Verunreinigungen lokaler stehender Gewässer (ohne bedeutsame Trinkwassergewinnung) und regionaler Fließgewässer betrachtet werden, wenn die Gewässerverunreinigung in den örtlichen Zuständigkeitsbereich einer einzelnen unteren Wasserbehörde fällt. Bei überregionalen stehenden und fließenden Gewässern sowie bei Einleitungen in Abwasseranlagen mit überregionalen Vorflutern, ist eine überregionale Bedeutsamkeit der Gewässerverunreinigung im Einzelfall abzuwägen.

Überregionale Gewässerverunreinigung

Überregionale Gewässerverunreinigungen sind Ereignisse, die in stehenden und fließenden Gewässern eine wasserwirtschaftliche Bedeutsamkeit über den Zuständigkeitsbereich einer unteren Wasserbehörde hinaus erwarten lassen. Dabei ist es im Sinne dieser Einteilung unerheblich, ob andere untere Wasserbehörden tätig oder lediglich informiert werden müssen. Des Weiteren sind überregionale Gewässerverunreinigungen Ereignisse, die Auswirkungen auf Gewässer mit bedeutsamer, überörtlicher Trinkwassernutzung haben.

Länderübergreifende oder internationale Gewässerverunreinigung

Ist aufgrund des Schadensereignisses eine über das Bundesland Hessen oder / und die Bundesrepublik Deutschland hinausgehende bedeutsame Gewässerverunreinigung zu erwarten oder nicht auszuschließen, ist das Ereignis hier einzuordnen. Diese Ereignisse haben in der Regel überregionale Warn- und Informationsmaßnahmen (INTERNATIONALER WARN- UND ALARMDIENST „RHEIN“ und WARNPLAN WESER) zur Folge. Dabei ist gemäß Nr. 4 der Gewässer- und Bodenschutz-Alarmrichtlinie eine Abstimmung mit der zuständigen oberen Wasserbehörde erforderlich.

3. Weitere informierte Stellen

Weitere informierte Stellen sind Stellen, die unter Nr. 5 der Sofortmeldung nicht angegeben sind, soweit sie dem/der Berichtersteller/-in bekannt sind. Dahinter ist jeweils die Ortsbezeichnung bzw. eine nähere Beschreibung z. B. Dezernatsbezeichnung zu ergänzen.

4. Anlagen

Grundsätzlich ist dem Sofortbericht eine Sofortmeldung beizufügen. Die Gesamtzahl aller Seiten des Sofortberichts inklusive Anlagen ist anzugeben.